

Segelanweisung

Stand: Februar 2012

1. Allgemeines und Programm

- 1.1 Die Wettfahrten werden nach den Wettfahrtsregeln (WR) der ISAF, den Ordnungsvorschriften des DSV, dem technischen Ausschuss des DSV und den jeweiligen Regeln der Klassenvereinigungen, der Segelanweisung und der Ausschreibung gesegelt. Änderungen werden am Aushang des Regattabüros für den Folgetag spätestens bis 19.00 Uhr bekanntgegeben.
- 1.2 Es gilt Kategorie "C" für Werbung gemäß ISAF Regulation 20, sofern die Ausschreibung keine weitergehenden Einschränkungen macht.
- 1.3 Alle teilnehmenden Boote müssen gültige Messbriefe oder bestätigte Kopien bereithalten (Ergänzung WR 78).
- 1.4 Bei Yardstickregatten sind Änderungen an der Yacht gegenüber dem Wertstandard der Wettfahrtleitung mitzuteilen. Nichtbeachtung ist Protestgrund und kann zur Disqualifikation führen. Die Wettfahrtleitung kann Änderungen von Wertstandard durch Punktausgleich, oder vergleichbare Maßnahmen vornehmen.
Yardstickregatten werden nach den aktuellen Yardsticktabellen des DSV gewertet. Nicht erfasste Boote werden nach der Formel dieser Tabelle nach bestem Wissen vorläufig eingestuft.
- 1.5 Nur die in der Meldung und im Messbrief angegebene Segelnummer darf geführt werden. Boote ohne Segelnummer sind nicht zugelassen. Ausnahmen kann die Wettfahrtleitung auf Antrag vor Beginn einer Wettfahrtsreihe genehmigen.
- 1.6 Alle Teilnehmer müssen Mitglied eines von ihrem nationalen Verband anerkannten Vereins sein und dürfen nicht von der ISAF gesperrt sein.
- 1.7 Steuerleute müssen im Besitz eines vom DSV oder ihrem nationalen Verband für das Gewässer vorgeschriebenen Führerscheines bzw. des "Jüngstenscheins" des DSV sein (Ergänzung WR 46 u. 75).
- 1.8 Steuerleute müssen bis auf eine „zeitweilige Ruderführung“ nicht erlaubt. Mannschaftswechsel muss vor dem Start vom Wettfahrtsleiter genehmigt werden.
- 1.9 Die Besatzung eines Bootes darf während der Wettfahrt weder senden noch telefonieren oder spezielle Funkmitteilungen erhalten. Mobilfunkgeräte müssen während der Wettfahrt ausgeschaltet sein, sofern nicht die Klassenvorschriften weitergehende Einschränkungen machen.

2. Wertung

- 2.1 Es wird nach dem Low-Point-System gemäß WR Anh. A gesegelt.
- 2.2 Die Anzahl der Wettfahrten ist der Ausschreibung zu entnehmen. Eine Regatta umfasst mindestens eine gültige Wettfahrt.
- 2.3 Bei einer Regatta wird eine Klasse nur gestartet, wenn mindestens 5 Boote der Klasse gemeldet sind.

3. Sicherheitsbestimmungen

- 3.1 Jede/r Steuermann/frau ist für den einwandfreien Zustand, die vorschriftsmäßige Ausrüstung und die seemännisch richtige Führung des Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung und Haftung für Schäden oder Verluste an Gesundheit oder Eigentum, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich daraus ergeben (Ergänzung WR 4).
- 3.2 Alle Segler müssen geeignete Schwimmwesten im Boot mitführen. Zeigt die Wettfahrtleitung die Flagge "Y", sind von allen Seglern Schwimmwesten sichtbar zu tragen. Bei Jüngstenregatten sind **stets** Schwimmwesten sichtbar zu tragen. Nichttragen von Schwimmwesten kann zur Disqualifikation führen (WR 1.2 u. 40).
Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten.
- 3.3 **Absperrungen** des Biotops und der Badezonen dürfen nicht überfahren werden.
- 3.4 Ein Boot, welches die Wettfahrt aufgegeben hat, muss dies **unverzüglich** der Wettfahrtleitung oder dem Regattabüro mitteilen. Nichtbeachtung kann zum Ausschluss aus der Wettfahrt führen.

4. Bekanntmachungen an Land

- 4.1 Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichtes erfolgen durch Aushang vor dem Regattabüro.
- 4.2 Mitteilungen können auch durch folgende Flaggen am Signalmast gegeben werden:
 - **Flagge "L"** vor dem Regattabüro ist eine Bekanntmachung ausgehängt
 - **Flagge "AP"** Startverschiebung
 - **Flagge "AP über A"** Heute keine Wettfahrt mehr
 - **Flagge "P"** unverzüglich auslaufen, es folgt in Kürze ein Start
 - **Flagge "Y"** Schwimmwesten **vor** dem Auslaufen anlegen
 - **Klassenflagge** zusätzlich: Signal gilt **nur** für diese Klasse

5. Start

- 5.1 Die Wettfahrten werden nach WR 26 in **5-Minuten Abständen** gestartet.
- 5.2 **Anmeldung am Startschiff:** Zur Anwesenheitskontrolle müssen alle Boote das Startschiff vor ihrem Ankündigungssignal am Heck von Backbord nach Steuerbord passieren.
- 5.3 Die **Startlinie** wird gebildet durch den Peilmast auf dem Startschiff mit **gelber** Flagge und der Startlinienboje mit **oranger** Flagge.
- 5.4 Beim Start mehrerer Klassen ist das **Startsignal** der ersten Klasse gleichzeitig das **Ankündigungssignal** für den Start der nächsten Klasse.
- 5.5 Boote, die **10 Minuten** nach ihrem Startsignal nicht gestartet sind, gelten als nicht gestartet (Ergänzung WR 28.1 und 29.1).
- 5.6 Beim **allgemeinen Rückruf** startet in Abänderung der WR 29.2 die zurückgerufene Klasse als **letzte** Startgruppe.

6. Bahnen und Kurse

Aushang beachten!

7. Ziel

- 7.1 Die **Ziellinie** wird gebildet durch den Peilmast auf dem Zielschiff mit **blauer** Flagge und der Zielbegrenzungsboje mit **oranger** Flagge.
- 7.2 Die Ziellinie **darf** von Booten, die noch Bahnen abzusegeln haben, unbeschadet durchfahren werden.

8. Beendigung der Wettfahrt

- 8.1 Das Ende der Wettfahrt wird durch Streichen der Flagge **blau** auf dem Startschiff und durch **2 akustische** Signale angezeigt.
- 8.2 Eine evtl. erforderliche Bahnabkürzung und Zeitnahme wird angezeigt durch die **Flagge "S"** und wiederholte doppelte Schallsignale. Sie erfolgt an einer Ziellinie, gebildet zwischen einer der unter 6. angeführten Bahnmarken und Flagge "S" gezeigt von einem Boot der Wettfahrtleitung.

9. Sollzeiten und Zeitlimits bei Ranglisten-Regatten

- 9.1 Sollzeiten und Zeitlimits wie folgt: **Sollzeit: 45 bis 60 min**
Zeitlimit: 90 min

Hat kein Boot innerhalb des Zeitlimits die Bahn abgesegelt, so wird die Wettfahrt abgebrochen. Das Nicht-Einhalten der Sollzeit ist kein Grund für einen Antrag auf Wiedergutmachung. Das ändert Regel 62.1(a).

- 9.2 Boote, die nicht innerhalb von 30 min. nach dem ersten Boot die Bahn abgesegelt haben und durchs Ziel gegangen sind, werden ohne Verhandlung als „nicht durchs Ziel gegangen (DNF)“ gewertet. Das ändert die Regeln 35, A4 und A5.

10. Proteste und Ersatzstrafen

- 10.1 Jede nach WR 31 oder 44 ausgeführte Strafdrehung muss ab Regatten mit 'Ranglisten-Niveau' innerhalb der Protestfrist im Wettfahrtbüro schriftlich gemeldet werden. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht gemacht.
- 10.2 Jedes Boot, das protestieren will, muss dem Gegner frühestmöglich und der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang mit **gezeigter Flagge "B"** mitteilen, dass und gegen wen es protestieren will (**Änderung WR 61.1a**).
- 10.3 **Die Protestfrist** beginnt mit dem **Ende** der Wettfahrt – bei direkt aufeinanderfolgenden Wettfahrten nach der letzten Wettfahrt des Tages – und dauert **60 Minuten (Änderung der WR 61.3)**.
- 10.4 Proteste sind auf dem offiziellen, im Regattabüro erhältlichen Formular fristgerecht einzureichen.
- 10.5 **Beginn** und Reihenfolge der Protestverhandlungen werden spätestens **30 Minuten** nach Ende der Protestfrist vor dem Regattabüro ausgehängt. Die Protestparteien haben sich selbst darüber zu informieren und sich und ihre Zeugen vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 10.6 **WR 67 und Anhang P gilt für alle Wettfahrten:** Schiedsrichter, die auf dem Wasser eine Regelverletzung der WR 42 beobachten, können das erkannte Boot durch ein akustisches Signal und eine **gezeigte gelbe Flagge** benachrichtigen. Das angesprochene Boot kann seinen Verstoß durch eine **720° Drehung** gemäß WR 44.2 bereinigen.
- 10.7 **In Abänderung von WR 66** werden am letzten Wettfahrttag Anträge auf Wiederaufnahme einer Protestverhandlung nicht später als **30 Minuten** nach Verkündung der Entscheidung angenommen.
- 10.8 **Vermessungsproteste** oder Einwände zu Tatsachen, deren Feststellung bereits an vorhergehenden Tagen zumutbar gewesen wäre, werden gemäß WO 6.2 am letzten Wettfahrttag nicht mehr angenommen.
- 10.9 Ein Verstoß gegen **Abs. 1.2 dieser Segelanweisung** (Werbung) ist kein Protestgrund.
- 10.10 Gegen die Einstufung einer Yacht nach Yardstick-Wertung ist ein Protest **nicht** möglich.